

## Informationsschreiben des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg zu den Auswirkungen des Verwaltungsmodernisierungsprozesses auf Posaunenchor in Württemberg

**Die Evangelische Landeskirche in Württemberg schafft in den drei großen Teilprojekten „Zukunft Finanzwesen“, „Vernetzte Beratung“ sowie „Digitale Infrastruktur“ eine moderne kirchliche Verwaltung mit grundlegender Veränderung bei den Organisationsstrukturen nebst Zentralisierung von Aufgaben bei den Evangelischen Regionalverwaltungen.**

Die Zielsetzung der Verwaltungsmodernisierung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist, unter der Klammer **„Wir für die Kirche - Verwaltung modernisieren“**, die kirchliche Verwaltung zu modernisieren und effizient zu gestalten:

1. Bündelung von Verwaltungshandeln in den Evangelischen Regionalverwaltungen, um Kirchengemeinden und Pfarrämter möglichst weitgehend zu unterstützen
2. Digitalisierung und Vernetzung der Verwaltung
3. Klare und verlässliche Perspektiven für die Mitarbeitenden im Verwaltungsbereich

Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten mehrere landeskirchliche Großprojekte, die allesamt auf eine Veränderung der Verwaltungsstrukturen sowie deren digitale Unterstützung abzielen, eng und koordiniert zusammen:

- **Teilprojekt „Zukunft Finanzwesen“:** Umstellung der bisherigen kameralen Haushaltsführung auf ein doppisches Finanzsystem („doppelte Buchführung“) mit **Einführung der Softwarelösung „Infoma newsystem“** für die gesamte Landeskirche.

Auswirkungen auf die bisherige Verwaltungszuständigkeit und Organisationsstruktur:

- Infoma newsystem löst die bisherige landeskirchliche Finanzbuchhaltungssoftware Navision K und CuZea ab
- Infoma newsystem wird dabei auch für die Verwaltung aller Bankkonten und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet

- **Teilprojekt „Vernetzte Beratung“** (ehemals Struktur 2024plus): Aufbau einer modernen kirchlichen Organisationsstruktur, bei der zentrale Verwaltungstätigkeiten aus Kirchengemeinden und Kirchenbezirken auf die sog. Evangelischen Regionalverwaltungen verlagert werden. Die Regionalverwaltungen sind dabei u.a. für den Zahlungsverkehr und die Buchhaltung, die Personalverwaltung und die Gebäudeangelegenheiten zuständig. Die vor Ort verbleibenden Verwaltungstätigkeiten der Kirchenpflege und Pfarramtssekretariat werden in dem neuen Berufsbild „Assistenz der Gemeindeleitung“ gebündelt.

Auswirkungen auf die bisherige Verwaltungszuständigkeit und Organisationsstruktur:

- Wesentliche Verwaltungsaufgaben werden von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken auf die Evangelischen Regionalverwaltungen (ehemals: kirchliche Verwaltungsstellen) als Dienstleister verlagert. U.a. sind die Regionalverwaltungen zu-

ständig für die Buchhaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Nicht verlagert wird die Verantwortlichkeit und die Entscheidungshoheit für die Haushaltsführung, die unverändert vor Ort bleibt.

- Die „Assistenz der Gemeindeleitung“ übernimmt vor Ort die verbleibenden Aufgaben der Kirchenpflege und des Pfarramtssekretariats.
- **Teilprojekt „Digitale Infrastruktur“:** Einführung digitaler Verwaltungsprozesse, welche eine systembruchfreie Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und den Regionalverwaltungen mittels entsprechender Softwarelösungen (u.a. Einführung des Dokumentenmanagementsystems „Doxis“ zur digitalen Belegarchivierung und Abbildung digitaler Verwaltungsprozesse wie den sog. „Digitaler Rechnungsworkflow“) ermöglichen soll.

Auswirkungen auf die bisherige Verwaltungszuständigkeit und Organisationsstruktur:

- Alle wesentlichen Verwaltungstätigkeiten sind in einem zentralen digitalen System abgebildet, um eine bruchfreie und ortsunabhängige Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen zu ermöglichen. Damit können aber nicht mehr alle bisher vor Ort bewährten Lösungen weitergeführt werden. U.a. muss sichergestellt werden, dass alle geldrelevanten Vorgänge (Rechnungsstellung, Bargeldgeschäfte, Geldzahlungen und Auslagenersatz, u.a.) in dem zentralen digitalen Verwaltungsprozess abgewickelt werden.

**Die Modernisierung der kirchlichen Verwaltung ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, unsere Kirche in der Organisation ihrer Verwaltung zukunftsfähig zu machen:** Die Anforderungen an Verwaltung werden umfangreicher und komplexer. Staatliche Vorgaben und Entwicklungen zwingen uns zum Handeln. Datenschutz, Umsatzsteuerproblematik und Doppikverwendung sind nur einige Stichworte. Gleichzeitig braucht es für unsere Kirche Lösungen, die mittelfristig die Arbeit erleichtern und vereinheitlichen.

Für weitere allgemeine Informationen zum Verwaltungsmodernisierungsprozess in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird verwiesen auf: <https://www.elk-wue.de/service/wir-fuer-die-kirche-verwaltung-modernisieren>

**In Bezug auf die Evangelischen Posaunenchöre in Württemberg geben wir hierzu folgende Hinweise:**

**1. Die Auswirkungen des Verwaltungsmodernisierungsprozesses auf die Verwaltungsabläufe von Posaunenchören hängen wesentlich von der Rechtsform bzw. der rechtlichen Zugehörigkeit der Chöre ab.**

Keine direkte Auswirkung hat die landeskirchliche Verwaltungsmodernisierung auf Posaunenchöre in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder als Teil eines CVJMs. CVJMs oder eigenständige Posaunenchöre unterliegen regelmäßig weder der kirchlichen Haushaltsordnung noch den kirchlichen Verwaltungszuständigkeiten. Sie haben stattdessen (wie schon bisher) eine geordnete Vereins- und Buchführung nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Abgabenordnung (AO) sicherzustellen (*vgl. dazu auch die dargestellten Optionen C und D in Abschnitt 6*).

Grundlegende Veränderungen im Verwaltungshandeln ergeben sich dagegen bei solchen Posaunenchören, die in der Form einer kirchlichen Gruppe oder eines sog. Kirchengemeindevereins zu einer Kirchengemeinde gehören. Die spürbaren Auswirkungen sind umso größer je stärker die Verwaltung des Posaunenchores bisher in Eigenregie erfolgte und nicht durch die Kirchenpflege. Die Veränderungen führen aber nicht zwingend dazu, dass die Eigenverantwortlichkeit der Posaunenchöre verringert wird, insbesondere bleiben die Verantwortlichkeiten der Gremien unverändert.



**Nicht betroffen von dem landeskirchlichen Verwaltungsmodernisierungsprozess sind solche Posaunenchöre in Württemberg, die entweder zu einem CVJM gehören oder rechtlich selbständige Vereine sind.**

**2. Im Rahmen des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes geht für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden die Zuständigkeit u.a. für die Kassengeschäfte und Zahlungsverkehrsabwicklung sowie die Buchführung auf die Regionalverwaltungen über. Damit verlagern sich auch die diesbezüglichen Aufgaben für alle unselbständigen Einrichtungen (Gruppen und Kreise) dieser Körperschaften.**

§ 41 „Verwaltung der Kirchengemeinde“ der Kirchengemeindeordnung (KGO) regelt in Absatz 4 Satz 3:

*„Für die Kirchengemeinde erledigt in deren Namen die Landeskirche ... durch die Regionalverwaltung die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der zuständigen Organe der Kirchengemeinde, wenn diese gegenüber dem Oberkirchenrat spätestens sechs Monate im Voraus erklärt, dass sie diese Aufgaben ganz oder zum Teil ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr selbst wahrnehmen wird:*

- 1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,*
- 2. Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten,*
- 3. laufende Vermögensverwaltung,*
- 4. Kassengeschäfte gemäß ... Haushaltsordnung,*
- 5. Wahrnehmung der in einer Verordnung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz festgelegten weiteren Aufgaben. ...“*

Im Rahmen des Verwaltungsmodernisierungsprozess werden also wesentliche Verwaltungsaufgaben von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken auf die Evangelischen Regionalverwaltungen (ERV) verlagert, welche die Tätigkeiten für die unverändert selbständigen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als zentrale Dienstleister durchführen. Verlagert werden u.a. die Zuständigkeit für die laufende Buchhaltung, die Abwicklung des Geldverkehrs („Kassengeschäfte“), die Aufstellung der Haushaltspläne und Jahresabschluss, die Personalverwaltung und die Vermögensverwaltung.

Als rechtlich unselbstständige Teile der kirchlichen Körperschaft sind Gruppen und Kreise - und damit auch die Posaunenchor einer Kirchengemeinde - von der Aufgabenübertragung der Kassengeschäfte einer kirchlichen Körperschaft an die ERV mit umfasst.

Die entsprechende Verwaltungsverlagerung ist für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verpflichtend. D.h. ein Verbleib dieser Tätigkeiten vor Ort ist nach Maßgabe des Verwaltungsmodernisierungsgesetz grundsätzlich nicht vorgesehen.

Nicht verlagert wird jedoch die Verantwortlichkeit und die Entscheidungshoheit der zuständigen Gremien über die Haushaltsplanung und Haushaltsführung (sog. Bewirtschaftungsbefugnis), die unverändert vor Ort in den Kirchengemeinden und ihren Sonderhaushalten verbleibt.

Die landeskirchliche Haushaltsordnung (HHO) sieht nämlich in § 10 zwingendermaßen vor, dass es für jeden Haushalt und Sonderhaushalt eine/n „Beauftragte(r) für den (Sonder-)Haushalt“ geben muss<sup>1</sup>. Dieser ist „bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen“. § 10 Abs. 2 HHO verhindert also, dass die Verantwortlichkeit für die Haushaltsentscheidungen auf die Regionalverwaltungen verlagert werden können.

Die Beauftragten für die (Sonder-)Haushalte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung, dass die Haushaltsplanaufstellung nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden und Prüfung der Haushaltsansätze und Schätzungen auf Plausibilität
- Vertretung des Haushaltsplanentwurfs gegenüber den beschließenden Gremien
- Laufende Prüfung der Ausgaben dem Grund und der Höhe nach auf Notwendigkeit und rechtzeitige Information der beschließenden Gremien bei ungedeckten Ausgaben.

**! ■ ■ Durch den Verwaltungsmodernisierungsprozess werden wesentliche Verwaltungsabläufe verpflichtend auf die Evangelischen Regionalverwaltungen verlagert, die diese mit eigenem Personal als Dienstleister für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und damit auch für die kirchlichen Posaunenchor durchführen. Die Entscheidungshoheit über die Haushaltsaufstellung und die Haushaltsführung verbleibt aber unverändert vor Ort.**

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/44864#s850890005>

**3. Der Übergang der Verwaltungszuständigkeit auf die Regionalverwaltungen geht mit dem Einsatz von landeskirchenweit vereinheitlichten Softwarelösungen und standardisierten Prozessen einher, um eine ortsunabhängige und digitale Zusammenarbeit zu ermöglichen.**

| Tätigkeit/Ablage   | Bisher   | Zukünftig   |
|--|--|---|
| <b>Belegablage</b>   | Regelmäßig papierhaft in Ordern und physische Archivierung   | Digitale Belegablage mittels dem webbasierten Dokumentenmanagement-System Doxis (E-Akte / Finanzakte).<br><br>Der Zugriff auf die Finanzakte liegt regelmäßig bei den Personen mit AGL/ABL-Funktion (AGL=Assistenz der Gemeindeleitung / ABL=Assistenz der Bezirksleitung) und grundsätzlich nicht bei weiteren Personen. |
| <b>Freigabeprozess für Ein- und Ausgaben und Vorkontierung</b>             | Regelmäßig papierhaft mittels Stempel und Unterschriften   | Elektronischer Freigabe- und Anordnungsprozess mittels dem webbasierten „Rechnungsworkflow“ („RWF“/„FWF“) auf Basis von Doxis durch AGL bzw. Anordnende. [Weiterhin vorab Feststellung sachlich/rechnerische Richtigkeit außerhalb des Prozesses auch durch Dritte möglich.]  |
| <b>Eingesetztes Buchhaltungsprogramm</b>                                   | MS Navision K ggf. i.V.m. CuZea<br><br>Sonderhaushalte: teilweise auch individuell mittels Excel, Lexware, Starmoney, o.ä. | Verpflichtende Nutzung von Infoma newsystem <sup>2</sup> sowohl für die Haupthaushalte als auch für alle Sonderhaushalte durch Regionalverwaltung   |
| <b>Zahlungsverkehrsabwicklung (Lastschrifteinzug, Überweisungen, u.a.)</b> | Papierhaft oder mittels individuellen Online-Banking-Programmen  | Verpflichtende Nutzung von Infoma newsystem auch für Zahlungsverkehrsabwicklung durch Regionalverwaltung<br><br>Nutzung des örtlichen Bankschalters nicht für Zahlungsverkehr im eigentlichen Sinne (sondern zur Auszahlung von Handvorschüssen oder Einzahlung erhaltener Barspenden)                                    |
| <b>Einsatz von Vorsystemen zur Rechnungstellung</b>                        | Einsatz mangels angebotener Schnittstellen in MS Navision K regelmäßig nicht möglich                                       | Einsatz von Programmen wie amosWEB zur Rechnungstellung mit automatisierter Übertragung der Buchungsvorgänge über Schnittstelle in Infoma newsystem möglich.  |
| <b>Spendenverwaltung</b>   | Direkt in Navision-K oder individuell  | Spendenverbuchung innerhalb Infoma newsystem zentral durch Regionalverwaltung – vgl. <a href="#">OKR-Rundschreiben</a> zur Anpassung des Prozesses zur buchhalterischen Erfassung und Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen durch die Evangelischen Regionalverwaltungen (AZ Nr. 70.11.03-01-15-V06 vom 26.07.2024)    |

<sup>2</sup> „Infoma newsystem“ ist eine sog. Branchenlösung für Kommunen und Kirchen auf Basis der ERP-Software Microsoft Dynamics Navision

| Tätigkeit/Ablage   | Bisher   | Zukünftig  |
|--|--|--|
| <b>Anzahl von Bankkonten</b>   | Unbegrenzte Anzahl von Bankkonten<br><br>Teilweise: Abbildung von Budgetrücklagen für einzelne Gruppen und Kreise wie Posaunenchöre über separate Bankkonten   | Grundsätzlich nur noch ein Bankkonto je Rechtsträger; hiervon abweichend kann für Sonderhaushalte ein zusätzliches Bankkonto genutzt werden. <sup>3</sup><br><br>Die Abbildung von Teilbudgets über Bankkonten ist nicht mehr möglich  |
| <b>Abbildung von zweckgebundenem Vermögen und Anzahl Budgetrücklagen</b> | Zweckgebundenes Vermögen wie nicht verbrauchte Spenden und einzelnen Gruppen und Kreisen zustehende nicht verbrauchte Budgetmittel wurden regelmäßig in einer unbegrenzten Zahl von Rücklagen abgebildet | Nicht verbrauchte zweckgebundene Spenden, Opfer und externer Zuschüsse sind als Verbindlichkeiten und weiterhin in unbegrenzter Zahl zu verbuchen.<br><br>ABER: Nur noch eine allgemeine Ergebnisrücklage je (Sonder-)Haushalt (ohne Abbildung von internen Budgets). Daneben Instandhaltungsrücklagen für Immobilienunterhalt und sonstige Rücklagen im Ausnahmefall nach Genehmigung durch OKR. Neu-Bildung zusätzlicher interner Budgetrücklagen aus Kirchensteuermitteln gemäß HHO nur im untergeordneten Umfang vorgesehen. |

**! ■ ■ Mit Übergang der Verwaltungszuständigkeit auf die Regionalverwaltungen ändern sich die bisher vor Ort gelebten Verwaltungsabläufe grundlegend. Die neuen Prozesse sehen vor, dass nicht nur die Buchhaltungen zentral durch die Regionalverwaltung geführt werden, sondern auch die Zahlungsverkehrsabwicklung und die Verwaltung der Bankkonten. Dies gilt auch für bisher ehrenamtlich geführte Nebenbuchhaltungen von kirchlichen Posaunenchören und anderen Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde. Zudem wird je Rechtsträger (Kirchengemeinde) und (Sonder-)Haushalt grundsätzlich nur noch ein Bankkonto geführt und alle Budgetrücklagen werden in einer Ergebnisrücklage zusammengeführt.**

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch das OKR-Rundschreiben „Wichtige Informationen zur Umstellung des Finanzwesens auf die Kirchliche Doppik“ vom 25.07.2024: „Für Gruppen und Kreise gilt: Für bestehende Gruppen und Kreise innerhalb einer kirchlichen Körperschaft gilt gem. § 92 Abs. 1 HHO das Prinzip der Einheitskasse. ... In begründeten Ausnahmefällen kann als Teil der Einheitskasse eine Zahlstelle (=eigenes Bankkonto) nach § 95 Abs. 1 HHO für Gruppen und Kreise genehmigt und eingerichtet werden.“

#### 4. Was ändert sich durch das Verwaltungsmodernisierungsgesetz konkret bei der Verwaltung von kirchlichen Posaunenchören?

Für Posaunenchöre, die schon bisher über die Kirchenpflege mitverwaltet wurden (d.h. Einnahmen und Ausgaben liefen über das Konto der Kirchengemeinde), ergeben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen:

- Erste Ansprechperson für die Abwicklung von Kassengeschäften wechselt von der Kirchenpflege auf die Assistenz der Gemeindeleitung (AGL), die dann die weiteren Schritte (Zahlung und Verbuchung einer Rechnung, Erstattung von Auslagen u.a.) bei der Regionalverwaltung veranlasst.
- Weitgehende Vermeidung von Barkassennutzung bzw. von baren Zahlungsvorgängen, d.h. nach Möglichkeit Kauf auf Rechnung oder Vorauslage und Erstattungen von Auslagen mittels Überweisung<sup>4</sup>
- Der Posaunenchor erhält weiterhin ein eigenes Budget als Teil des kirchlichen Gesamthaushalts. Zum Umstellungszeitpunkt werden aber aus diesen Budgetzuweisungen aufgebaute Budgetrücklagen des Posaunenchors in eine zentrale Ergebnisrücklage der Kirchengemeinde überführt. Nicht ausgenutzte Budgetrahmen können zudem zukünftig nicht mehr in einer eigenen Budgetrücklage "angespart" werden, sondern fließen zum Ende des Haushaltsjahrs in den Gesamthaushalt zurück. Beispiel: Wenn ein Posaunenchor wegen einer geplanten Jubiläumsaktion ein höheres Jahresbudget benötigt, so kann dies nicht mehr durch Rückgriff auf in den Vorjahren nicht verbrauchten Budgetmitteln erfolgen. Der Mehrbedarf ist stattdessen bei der Aufstellung des Gesamthaushalts der Kirchengemeinde für das betreffende Jahr durch Erhöhung des Budgetrahmens einzuplanen.
- Dagegen sind nicht verbrauchte zweckgebundene Spenden und Kollekten für die Posaunenarbeit im kirchlichen Gesamthaushalt weiterhin separat auszuweisen und als Verbindlichkeit über die Haushaltsjahre hinaus weiterzuführen.<sup>5</sup> Diese Gelder können also auch zukünftig z.B. für eine besondere Jubiläumsaktion als weitere Finanzierungsquelle zur laufenden Budgetzuweisung verwendet werden.

Posaunenchöre, die ihre Kassengeschäfte im Sinne einer Nebenbuchhaltung bisher eigenständig verwaltet haben, **geben im Zuge der Neuregelung die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Kassengeschäfte ab.** Künftig werden auch hier Zahlungsabwicklung und Buchführung zentral durch die Regionalverwaltung übernommen, wobei die AGL als verbindendes Element fungiert. In diesem Zusammenhang werden bestehende eigene Bankkonten der Posaunenchöre aufgelöst. Die buchhalterische Trennung der Einnahmen und Ausgaben bleibt jedoch durch die Verwendung spezifischer Kostenstellen- und Kostenträgerkombinationen (sog. "Haushaltsstellen") auch ohne Nutzung eines eigenen Bankkontos gewährleistet. Durch die Verwendung sog.

---

<sup>4</sup> Handvorschüsse können im Bedarfsfall eingerichtet werden

<sup>5</sup> Bei der Überführung bestehender Budgetrücklagen eines Posaunenchors in die Ergebnisrücklage der Kirchengemeinde sind ggf. darin enthaltene nicht verbrauchte Spenden und Kollekten zu separieren und weiterhin im kirchlichen Haushalt separat auszuweisen.

Investitionsnummern kann zudem die Verwendung zweckgebundener Spenden und Kollekten nachvollzogen und ausgewertet werden.

## **5. Rechtliche Möglichkeit zur Bildung eines sog. Kirchengemeindevereins innerhalb einer Kirchengemeinde mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten.**

Die überwiegende Mehrheit der kirchlichen Posaunenchöre in Württemberg werden wie andere Gruppen und Kreise einer Kirchengemeinde (Kinderkirche, Seniorenkreis, Jungschargruppe, Frauenfrühstück, Jugendkreis, ...) ohne satzungsmäßig geregelte Organe und Selbstverwaltungsrechte in einem guten Miteinander mit der kirchlichen Verwaltung und dem Kirchengemeinderat geführt.

Unverändert von der Verwaltungsmodernisierung sieht das landeskirchliche Recht weiterhin die Möglichkeit vor, Gruppierungen einer Kirchengemeinde mittels eines sog. „Kirchengemeindevereins“ im kirchlichen Innenverhältnis eine Sonderstellung mit Selbstverwaltungsrechten zu geben.

Auch bei Kirchengemeindevereinen als rechtlich unselbständiger Teil der jeweiligen Kirchengemeinde geht die Verwaltungszuständigkeit auf die Regionalverwaltungen über. In den Satzungen von Kirchengemeindevereinen können aber mit einer Mitgliederversammlung und mit einem Vorstand eigenständige Organe vorgesehen werden. Damit verknüpft kann für Kirchengemeindevereine ein eigener Sonderhaushalt gebildet und eine separate Rücklage ausgewiesen werden.<sup>6</sup> Die Bewirtschaftungsbefugnis hierfür kann bei einem Vorstand des Kirchengemeindevereins liegen. Zudem kann für Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

Für Posaunenchören in der Form von Kirchengemeindevereinen wurde hierzu mit Datum vom 20. Oktober 2009 vom Oberkirchenrat die „Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchöre erlassen.“<sup>7</sup> Nach einem Grundsatzbeschluss des Kirchengemeinderates kann auf Basis dieser Rahmenordnung eine Satzung entworfen und dem Kirchengemeinderat zur Beschlussfassung gegeben sowie im Anschluss dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

- ! ■ Für Posaunenchöre von Kirchengemeinden kann die Überführung des Posaunenchors in einen sog. Kirchengemeindeverein auf Basis der „Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchöre“ eine Option sein, den Posaunenchor weiterhin eigenverantwortlich, aber in einem guten Miteinander mit der Kirchengemeinde und der Regionalverwaltung zu führen.**

**Es ist wichtig, hierbei zu beachten, dass Strukturänderungen im Jahr vor und im Jahr nach dem Zeitpunkt der Umstellung des Finanzwesens grundsätzlich ausgeschlossen sind. Für die Kirchengemeinden, bei denen das Finanzwesen zum 01.01.2026 umgestellt wird, bedeutet dies, dass eine Überführung eines Posaunenchors in einen Kirchengemeindeverein frühestens zum 01.01.2027 erfolgen kann.**

---

<sup>6</sup> Nicht verbrauchte Budgetzuweisungen in den Sonderhaushalt fließen hier also zum Ende des Haushaltsjahres nicht zurück in den Gesamthaushalt der Kirchengemeinde.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu <https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/35400>

## 6. Optionen der strukturellen Ausgestaltung von Posaunenchören in Württemberg<sup>8</sup>

| Optionen  | A: Posaunenchor als unselbständige Gruppe einer Kirchengemeinde  | B: Posaunenchor als „Kirchengemeindeverein“ einer Kirchengemeinde  | C: Posaunenchor als Teil eines CVJM e.V.   | D: Posaunenchor als eingetragener Verein   |
|---|--|--|--|--|
| <b>Auswirkung der landeskirchlichen Verwaltungsmodernisierung</b> | <u>Verwaltungszuständigkeit u.a. für Buchhaltung und Zahlungsverkehrsabwicklung wird auf die Regionalverwaltungen verlagert.</u> |  | <u>Keine direkten Auswirkungen durch die landeskirchliche Verwaltungsmodernisierung</u>  |  |
| <b>Rechtliche Zugehörigkeit</b>                                   | Rechtlich unselbständige Gruppe der Kirchengemeinde  | Rechtlich unselbständige Gruppe der Kirchengemeinde  | Rechtlich unselbständige Gruppe eines CVJM e.V.  | Rechtlich eigenständiger Posaunenchor e.V.   |
| <b>Relevante Ordnung/Satzung</b>                                  | Kirchengemeindeordnung (KGO) ohne weitere Ergänzungen  | Satzung auf Basis der „Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchöre“ (KGV-RO) in Verbindung mit Kirchengemeindeordnung (KGO)   | Vereinsatzung gemäß Vereinsrecht nach Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Abgabenordnung (AO)   | Vereinsatzung gemäß Vereinsrecht nach Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Abgabenordnung (AO) |
| <b>Organe/rechtliche Vertretung des Posaunenchors</b>             | Keine eigenen Organe; Posaunenchor wird vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats vertreten                                       | Mitgliederversammlung und Vorstand mit Selbstverwaltungsrechten;<br>Vertretung durch den Vorsitzenden des Posaunenchorvorstands; die Außenvertretung verbleibt grundsätzlich beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats | Grundsätzlich keine eigenen Organe des Posaunenchors und Außenvertretung; je nach Satzungsausgestaltung kann der Posaunenchor aber als sog. Vereinssparte organisiert werden | Mitgliederversammlung und Vorstand<br>Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden inkl. privater Haftung          |

<sup>8</sup> Hinsichtlich des Termins einer eventuellen Änderung der rechtlichen Ausgestaltung ist zu beachten, dass Strukturänderungen im Jahr vor und im Jahr nach dem Zeitpunkt der Umstellung des Finanzwesens grundsätzlich ausgeschlossen sind.

| <b>Optionen</b>  | <b>A: Posaunenchor als unselbständige Gruppe einer Kirchengemeinde</b>                          | <b>B: Posaunenchor als „Kirchengemeindeverein“ einer Kirchengemeinde</b>   | <b>C: Posaunenchor als Teil eines CVJM e.V.</b>   | <b>D: Posaunenchor als eingetragener Verein</b>       |
|--|---|--|---|---|
| <b>Mitgliedschaft im Posaunenchor</b>  | Formal nicht geregelt   | Mitgliedschaft (ggf. mit Mitgliedsbeitrag) möglich.  | Je nach Ausgestaltung der Vereinsatzung ist über die Mitgliedschaft im CVJM auch eine „Untermemberschaft“ im Posaunenchor als Vereinssparte möglich (ggf. auch mit zusätzlichem Mitgliedsbeitrag) | Mitgliedschaft (ggf. mit Mitgliedsbeitrag) möglich    |
| <b>Zugehörigkeit zur EJW-Posaunenarbeit</b>  | Zugehörigkeit zum EJW über Bezirksjugendwerk  | Zugehörigkeit zum EJW über Bezirksjugendwerk   | Zugehörigkeit zum EJW, soweit Satzungsbezug vorhanden   | Zugehörigkeit zum EJW, soweit Satzungsbezug vorhanden |
| <b>Relevante Rechnungslegungsvorschriften</b>  | Haushaltsordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg (HHO)                                      | Haushaltsordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg (HHO)   | Abgabenordnung (AO)   | Abgabenordnung (AO)                                   |
| <b>Zuständigkeit für Buchhaltung und Zahlungsverkehrsabwicklung des Posaunenchores</b> | Verpflichtend: Evangelische Regionalverwaltung  | Verpflichtend: Evangelische Regionalverwaltung   | Grundsätzlich durch den Verein zu organisieren und sicherzustellen; Teildelegation an Posaunenchor möglich  | Eigenständig zu organisieren und sicherzustellen      |
| <b>Eingesetztes Buchhaltungsprogramm</b>   | Verpflichtend: Infoma newsystem   | Verpflichtend: Infoma newsystem  | Keine Vorgaben  | Keine Vorgaben  |
| <b>Abbildung der Finanzen des Posaunenchores</b>                                       | Kostenstellen- und Kostenträgerkombination im Gesamthaushalt der Kirchengemeinde (Teilhaushalt) | Eigenständiger Sonderhaushalt der Kirchengemeinde  | Grundsätzlich Kostenstelle/Kostenträger im Gesamthaushalt des Vereins   | Vollständig separate Abbildung                        |
| <b>Unterhaltung eines Bankkontos für den Posaunenchor</b>                              | Nutzung des zentralen Bankkontos der Kirchengemeinde  | Grundsätzlich Nutzung des zentralen Bankkontos der Kirchengemeinde; Einrichtung eines Bankkontos für den Posaunenchor aber möglich | Grundsätzlich kann im Verein ein separates Bankkonto für den Posaunenchor geführt werden  | Keine Begrenzung für eigene Bankkonten                |

| <b>Optionen</b>  | <b>A: Posaunenchor als unselbständige Gruppe einer Kirchengemeinde</b>                                    | <b>B: Posaunenchor als „Kirchengemeindeverein“ einer Kirchengemeinde</b>              | <b>C: Posaunenchor als Teil eines CVJM e.V.</b>  | <b>D: Posaunenchor als eingetragener Verein</b>                         |
|--|---|---|--|---|
| <b>Rücklagenbildung für den Posaunenchor</b>                         | Keine eigene Rücklage, aber separate Abbildung nicht verbrauchter zweckgebundener Spendenmittel/Kollekten | Eigene Ergebnisrücklage   | Eigene Ergebnisrücklage möglich  | Eigene Ergebnisrücklage   |
| <b>Versicherung des Posaunenchores</b>                               | Über EJW-Gruppenversicherung und landeskirchliche Mantelverträge  | Über EJW-Gruppenversicherung und landeskirchliche Mantelverträge                      | Über EJW-Gruppenversicherung und ggf. weitere eigene Versicherungen                    | Über EJW-Gruppenversicherung und ggf. weitere eigene Versicherungen     |
| <b>Zahlung des Landesbeitrags und der Versicherungsumlage an EJW</b> | Über Kirchengemeinde  | Über Kirchengemeinde; ggf. anteilige Belastung des Sonderhaushalts des Posaunenchores | Über Verein; ggf. anteilige Belastung der Kostenstelle/Kostenträger des Posaunenchores | Vollständig durch den Posaunenchor zu tragen                            |
| <b>Sonstiges</b>   |   |   | Ggf. Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit örtlicher Kirchengemeinde notwendig           | Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit örtlicher Kirchengemeinde notwendig |

*Die Inhalte dieses Informationsschreibens wurden vom EJW mit den im OKR zuständigen Dezenten, Projekt Zukunft Finanzwesen, Vernetzte Beratung und Digitale Infrastruktur vor Veröffentlichung abgestimmt.*

*Für etwaige Rückfragen zu diesem Informationsschreiben stehen Ihnen zur Verfügung:*

- *In der EJW-Landesstelle:*
  - *Friedemann Berner, Telefon: 0711 9781-210,  
E-Mail: Friedemann.Berner@ejwue.de*
  - *Peter L. Schmidt, Telefon: 0711 9781-286,  
E-Mail: Peter.Schmidt@ejwue.de*
- *Die jeweils zuständige Evangelische Regionalverwaltung*